

Allgemeine Hinweise zu Prüfungen an der Hochschule Hof

Stand: Wintersemester 2023/2024

1. Vermeidung von Täuschungen, Täuschungsversuchen und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften

Abhängig von den in der jeweiligen Klausur zulässigen Hilfsmitteln (z.B. Gesetzestexte, Taschenrechner) gelten für Prüfungen jedenfalls nachfolgende „Mindestvoraussetzungen“:

- a) Mobiltelefone und -kommunikatoren sowie alle Arten von elektronischen Geräten sind vollständig auszuschalten. Diese dürfen sich weder auf dem Tisch befinden noch am Körper getragen werden. Die Geräte sind vielmehr in einer Akten- bzw. Handtasche oder sonstigen Tasche (nicht Jackentasche etc.) zu verstauen. Vorstehendes gilt auch für Smartwatches, Fitnessarmbänder und dergleichen: Das Tragen solcher Uhren und Armbänder ist unzulässig.
- b) Akten- bzw. Handtaschen oder sonstige Taschen sind vollständig zu verschließen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Taschen an einem gesonderten von der/dem Prüfenden zu benennenden Ort zu deponieren.
- c) Auf dem Tisch dürfen sich nur die zum Schreiben der Klausur notwendigen zulässigen Gegenstände (Stifte, Lineal, Textmarker und dergleichen; ggf. zugelassene Hilfsmittel) sowie für den Verzehr während der Prüfung bestimmte Nahrungsmittel und Getränke befinden. Federmappen etc. sind in einer Tasche (vgl. oben 1. b) zu verstauen.
- d) Es darf ausschließlich das unmittelbar vor oder während der Prüfung ausgeteilte Prüfungspapier verwendet werden. Sämtliches Prüfungspapier (auch leere Seiten oder Schmierpapier) ist am Ende der Prüfung in den Mantelbogen einzulegen und abzugeben.

2. Vorgehensweise bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften

- a) Prüfungsleistungen sind persönlich und ohne Hilfe Dritter zu erbringen. Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.

Wird von der/dem Prüfenden oder einer sonstigen Aufsichtsperson während einer Prüfung eine Täuschung, ein Täuschungsversuch oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, werden die Matrikelnummer und eine kurze Beschreibung des Vorfalls im Prüfungsprotokoll vermerkt. Auf dem Prüfungsbogen selbst wird der Vorfall ebenfalls

notiert. Im Grundsatz wird der/dem Studierenden die Arbeit belassen, um die Prüfung zu beenden. Gleiches gilt für Hilfsmittel (wie z.B. Gesetzestexte), die unzulässige Inhalte aufweisen.

Unmittelbar nach Ende der Prüfungszeit wird jedoch die Aufforderung ausgesprochen, unzulässige Hilfsmittel herauszugeben; bei Spickzetteln und dergleichen erfolgt dies bereits während der Prüfungszeit. Sofern der Aufforderung nicht Folge geleistet werden sollte, wird neben der konkreten Beschreibung des Vorfalls im Protokoll und auf dem Prüfungsbogen aus Beweissicherungsgründen eine weitere Aufsichtsperson hinzugezogen. Dieses Prozedere sollte möglichst durch eine freiwillige Herausgabe vermieden werden.

- b) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören oder zu stören versuchen, können von der/dem Prüfenden oder einer sonstigen Aufsichtsperson von der weiteren Ablegung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr Verhalten trotz Ermahnung fortsetzen.

3. Vorgehensweise bei Fehlern in den Prüfungsaufgaben

Auch sorgfältiges und mehrmaliges Lesen der Prüfungsaufgaben schützt nicht davor, dass sich ausnahmsweise Fehler in die Prüfungsaufgabe einschleichen können (Zahlendreher, Namensvertauschungen, falsche Vorzeichen etc.). In solchen Fällen wird in der Regel eine angemessene Prüfungszeitverlängerung für alle Studierenden gewährt. Je später der Fehler auffällt und je länger die Studierenden an der Lösung der – fehlerhaften – Aufgabe gearbeitet haben, desto mehr zusätzliche Prüfungszeit wird eingeräumt.

4. Rücksichtnahme auf Studierende mit Schreibzeitverlängerung

Sofern Studierende, die im Rahmen eines Nachteilsausgleichs eine Prüfungszeitverlängerung bewilligt bekommen haben im „normalen“ Prüfungsraum mitschreiben, ist kollegiales und rücksichtsvolles Verhalten geboten: Konkret haben die übrigen Studierenden (ohne Nachteilsausgleich) den Prüfungsraum leise und ohne jegliche Unterhaltung zu verlassen, so dass die Studierenden mit Nachteilsausgleich ihre Prüfung störungsfrei beenden können.

5. Prüfungseinsicht

Eine Prüfungseinsicht ist in den ersten vier Wochen des unmittelbar auf die Prüfung folgenden Semesters möglich, vgl. § 44 Absatz 2 Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Hof. Termin und Ort (Hörsaal) werden rechtzeitig bekanntgegeben. Notwendige Voraussetzung einer Einsicht bei Prüfungsarbeiten, die mit der Note „mangelhaft“ (Note 5) bewertet wurden, ist der vorherige Abschluss der Zweitkorrektur.

Hof, im Januar 2024

Prüfungsausschuss der Hochschule Hof